

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/9740 –

Leistungen für Asylbewerber senken – Rechtliche Spielräume nutzen

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/4051 –

**Sozialstaatsmagnet sofort abstellen – Ende des Rechtskreiswechsels für
Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und Einführung eines strengen
Sachleistungsprinzips für Asylbewerber**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Fraktion der CDU/CSU möchte mit ihrem Antrag unter anderem festgestellt sehen, dass immer mehr Asylsuchende in die Bundesrepublik Deutschland kämen. Auch im Vergleich zu anderen europäischen Staaten nehme Deutschland überdurchschnittlich viele Asylbewerber auf. So seien im Jahr 2022 in Deutschland 243.835 Anträge auf Asyl gestellt worden, in Frankreich 156.455 Anträge, in Italien 84.290 Anträge und in Polen lediglich 9.810 Anträge. Für 2023 sei noch einmal mit einer erheblichen Zunahme der Migration nach Deutschland zu rechnen; es sei von circa 350.000 Asylanträgen für 2023 auszugehen. Das Leistungsniveau für Asylbewerber sei in Deutschland hoch. Es gebe neben Geld- und Sachleistungen für Asylbewerber kostenfreie Unterbringung sowie eine gute medizinische Versorgung. Migrationsentscheidungen beruhten regelmäßig auf einer

Vielzahl von Gründen. Mit Blick auf die im europäischen Vergleich seit Jahren überproportional hohen Migrationszahlen könne eine Anreizwirkung der deutschen Sozialleistungen jedenfalls bei der Wanderung innerhalb der Europäischen Union nicht bestritten werden. Länder und Kommunen seien mit der Unterbringung der Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zusehends überfordert. Viele hätten längst ihre Belastungsgrenzen erreicht oder überschritten. Aus diesem Grund seien Maßnahmen zu treffen, um die Anreize für eine irreguläre Migration nach Deutschland zu senken. Es seien bislang nicht alle rechtlichen Spielräume für die Verringerung der Anreizwirkungen bei den Sozialleistungen für Asylbewerber ausgeschöpft. Angesichts der sich zuspitzenden Migrationslage werde es daher Zeit, die Leistungen für Asylbewerber – wo rechtlich möglich – zu senken und auf diese Weise Fehlanreize für eine Migration nach Deutschland zu verringern. Nach geltendem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhielten Leistungsberechtigte nach 18 Monaten dieselbe Leistungshöhe wie ein Bürgergeldempfänger. Zudem hätten Asylbewerber nach geltendem Recht unter anderem auch nach 18 Monaten Anspruch auf sogenannte Analogleistungen in der Gesundheitsversorgung.

Die antragstellende Fraktion vertritt demgegenüber die Auffassung, dass zur Verhinderung von Fehlanreizen frühestens nach 36 Monaten dasselbe Leistungsniveau wie bei Bürgergeldempfängern möglich sein solle. Zudem sollten vorrangig Sachleistungen an Asylbewerber ausgegeben werden. Wo dies nicht möglich sei, solle kein Bargeld ausgegeben werden, sondern nur mittels einer möglichst bundeseinheitlichen Bezahlkarte am Geschäftsverkehr teilgenommen werden können. Rücküberweisungen in Herkunftsländer sollten nicht mehr gestattet sein. Um die Anreize für ausreisepflichtige Personen zu erhöhen, das Land zu verlassen, sollten diese lediglich ein physisches Existenzminimum erhalten, wie es bereits in den Anspruchseinschränkungen nach § 1a Absatz 1 AsylbLG vorgesehen sei. Diese Leistungskürzung solle jedoch nur dann erfolgen, wenn die Ausreise tatsächlich und rechtlich möglich sei. Zudem sei nicht verständlich, warum Personen, die bereits in einem anderen Staat der Europäischen Union oder einem leicht erreichbaren und ungefährlichen Drittstaat einen Schutzstatus erlangt hätten, einen Anspruch auf volle Sozialleistungen haben sollten. Denn grundsätzlich habe die Versorgung eines Asylbewerbers in dem Staat zu erfolgen, in dem der Schutzstatus gewährt worden sei. Daher solle in diesen Fällen lediglich eine zweiwöchige Überbrückungsleistung gewährt werden. Da komplexe Verfahren derzeit oft verhinderten, dass die Sozialbehörden verhaltensbasierte Sanktionen für Asylbewerber anordneten, sollten Sanktionen nach dem AsylbLG mit ausländer- und asylrechtlichen Verfahren gekoppelt und kombiniert werden. Wenn das BAMF beziehungsweise die Ausländerbehörden Leistungskürzungen direkt in ihre Entscheidungen einbezögen, könnten langwierige Fristsetzungen, Belehrungen und Anhörungen unterbleiben, was für beschleunigte Verfahren sorgen würde. Zudem sollten die bereits vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten nach § 1a AsylbLG ausgeweitet werden, denn diese entfalteten derzeit oft nicht genug Durchschlagskraft. Oftmals endeten die Sanktionen automatisch nach Erteilung einer Duldung. Durch punktuelle Veränderungen der Tatbestandsmerkmale könnte eine stärkere Wirkung der Sanktionsmaßnahmen erzielt werden. Mit einer Ergänzung des Grundgesetzes würde dem Bundesgesetzgeber zudem ein größerer Spielraum eingeräumt, um die spezifischen Bedarfe bestimmter Personengruppen nach dem AsylbLG genauer abbilden zu können und um eine Vergleichbarkeit der Leistungen nach dem AsylbLG im europäischen Vergleich abzubilden.

Daher soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. die Bezugsdauer der niedrigeren Leistungen nach dem AsylbLG von 18 Monaten auf 36 Monate verlängert;
2. die vorrangige Ausgabe von Sach- statt Geldleistungen für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG und die Einführung einer möglichst bundeseinheitlichen Bezahlkarte zur Regel macht. Rücküberweisungen in Herkunftsländer sollen nicht mehr gestattet sein;
3. eine Leistungskürzung auf das physische Existenzminimum vorsieht, solange eine Ausreisepflicht besteht und eine Ausreise tatsächlich und rechtlich möglich ist;
4. für Geduldete lediglich eine zweiwöchige Überbrückungsleistung nebst Reisebeihilfe vorsieht, wenn ein Schutzstatus aus dem EU-Ausland oder einem leicht erreichbaren Drittstaat vorliegt;
5. für schnellere Sanktionsverfahren sorgt, indem die Verhängung von Sanktionen nach dem AsylbLG mit ausländer- und asylrechtlichen Fragestellungen gekoppelt wird;
6. Sanktionsvorschriften nach § 1a AsylbLG auch auf Geduldete ausweitet, wenn sie zumindest eines von mehreren Ausreisehindernissen selbst zu vertreten haben oder wenn eine gesetzte Frist zur freiwilligen Ausreise verstrichen ist;
7. der eine Ergänzung des Artikel 20 GG vorsieht, indem festgelegt wird, dass für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bei der Bestimmung des Existenzminimums und der Anwendung des Gleichheitssatzes Kriterien wie die Dauer und die Rechtmäßigkeit des bisherigen Aufenthalts und das Leistungsniveau anderer EU-Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD möchte mit ihrem Antrag unter anderem festgestellt sehen, dass die Migrationspolitik der Bundesregierung eine teilweise unkontrollierte Einreise nach Deutschland ermögliche. So seien im Jahr 2021 148.233 Asyl-Erstanträge in Deutschland gestellt worden; im Zeitraum Januar bis August 2022 seien 115.402 Erstanträge erfolgt. Als Ergebnis dieser Politik seien neben berechtigten Flüchtlingen viele Menschen in Deutschland, die trotz asylferner Gründe, wie zum Beispiel aus rein wirtschaftlichen Gründen oder auch als sogenannte „Klimaflüchtlinge“, erhebliche finanzielle Leistungen abriefen. Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sehe neben zahlreichen Sachleistungen auch Geldleistungen vor. Das ausgezahlte Taschengeld zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs gemäß § 3 AsylbLG werde vielfach zweckentfremdet und in die Heimatregionen transferiert. Rücküberweisungen trügen teilweise maßgeblich zum Bruttoinlandsprodukt der Herkunftsländer bei. Durch diese Missbrauchsmöglichkeit entstehe ein zusätzlicher Anreiz, ohne Asyl- oder Fluchthintergrund nach Deutschland migrieren zu wollen. Insgesamt sei also die Möglichkeit, in Deutschland erhaltene Gelder in die Heimatländer zu überweisen, ein wichtiger Pull-Faktor für Wirtschaftsmigranten. Dabei sei Deutschland bei der Höhe des frei verfügbaren Taschengelds mit bis zu 162 Euro besonders großzügig. Sinn und Zweck der an Asylbewerber ausbezahlten Sach- und Geldleistungen sei aber nicht die Entwicklungshilfe für Länder des globalen Südens, sondern die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums der Asylbewerber. Angesichts des in der Ukraine tobenden Krieges und enormer Flüchtlingsbewegungen benötige Deutschland sämtliche Ressourcen zur Unterbringung der akut bedrohten Kriegsflüchtlinge. Zusätzliche Wirtschaftsmigranten könne man nicht

brauchen. Pull-Faktoren seien daher zu eliminieren. Der Zusammenhang zwischen der Höhe der Sozialleistungen und der Zunahme von Migration sei wissenschaftlich nachgewiesen; unbestritten sei die Höhe der Sozialleistungen ein (Mit-)Grund für Migranten, Deutschland als Zielland auszuwählen. Die Umstellung von Geldleistungen auf Sachleistungen in existenzsichernder Höhe sei daher eine sinnvolle und gleichzeitig relativ leicht umzusetzende Maßnahme, um den Zustrom von Wirtschaftsmigranten zu begrenzen. Ziel des Antrags sei es, den meist vorübergehenden Aufenthalt des angesprochenen Personenkreises bedarfsgerecht und missbrauchsfern mit staatlichen Leistungen zu gestalten. Somit solle zugleich ein falscher Anreiz zur Zuwanderung abgestellt werden. Insbesondere würde eine konsequente Anwendung des Sachleistungsprinzips den Anreiz zu einer illegalen EU-Binnenmigration spürbar reduzieren.

Weiter macht die antragstellende Fraktion der AfD geltend, dass der vom Bundestag beschlossene sogenannte Rechtskreiswechsel von Flüchtlingen aus der Ukraine aus dem AsylbLG in die allgemeine Grundsicherung eine Ungleichbehandlung von Asylbewerbern/Kriegsflüchtlingen je nach Herkunftsland auf Kosten der deutschen Steuer- und Beitragszahler bewirke und zu verstärktem Zuzug ukrainischer Flüchtlinge nach Deutschland geführt habe. Durch den gut gemeinten, aber im Ergebnis unfairen Rechtskreiswechsel werde ein weiterer Pull-Effekt geschaffen. Sinn und Zweck der Sozialleistungen für Ukraineflüchtlinge sei deren grundlegende Versorgung und nicht eine im europäischen Vergleich besonders üppige Ausstattung, die Flüchtlinge geradezu animiere, aus anderen europäischen Aufnahmeländern nach Deutschland zu kommen. Durch das neue „Bürgergeld“ würden die Pull-Faktoren zusätzlich verstärkt. Der sogenannten Rechtskreiswechsel für Flüchtlinge aus der Ukraine sei umgehend rückgängig zu machen.

Daher soll die Bundesregierung aufgefordert werden,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

a. bei Leistungen nach dem AsylbLG unabhängig von der Art der Unterbringung der Asylbewerber oder sonstigen Leistungsberechtigten ein strenges Sachleistungsprinzip als Regelfall vorsieht und bare oder unbare Geldleistungen nur noch ausnahmsweise gewährt (auch für Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs);

b. für den Fall, dass vom strengen Sachleistungsprinzip ausnahmsweise abgewichen werden muss, die Leistungserbringung durch unbare Geldleistungen vorsieht (beispielsweise durch ausschließlich in Deutschland nutzbare Prepaid-Karten, Geldkarten und Wertgutscheine);

c. den mit BT-Drs. 20/1411, 20/1768 vom Bundestag eingeführten Rechtskreiswechsel umgehend rückgängig macht und Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge – unabhängig von ihrem Herkunftsland – weiterhin im bewährten Asylbewerberleistungsrecht belässt;

2. die Verwendung von (ausschließlich in Deutschland nutzbaren) Prepaid-Karten, Geldkarten und Wertgutscheinen bei der Versorgung nach dem AsylbLG umfassend zu evaluieren (insbesondere auf Akzeptanz durch Leistungsberechtigte und Leistungserbringer sowie auf etwaige Missbrauchsanfälligkeit) und dem Deutschen Bundestag jährlich darüber Bericht zu erstatten.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/9740 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe BSW.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/4051 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 20/9740 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/4051 abzulehnen.

Berlin, den 24. April 2024

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel
Vorsitzender

Maximilian Mörseburg
Berichtersteller

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Bericht des Abgeordneten Maximilian Mörseburg

I. Überweisung

Den Antrag auf **Drucksache 20/9740** hat der Deutsche Bundestag in seiner 148. Sitzung am 19. Januar 2024 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Den Antrag auf **Drucksache 20/4051** hat der Deutsche Bundestag in seiner 62. Sitzung am 19. Oktober 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 20/9740 in seiner 75. Sitzung am 24. April 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/9740 in seiner 100. Sitzung am 24. April 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 20/4051 in seiner 24. Sitzung am 30. November 2022 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/4051 in seiner 37. Sitzung am 30. November 2022 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 20/4051 in seiner 65. Sitzung am 24. April 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat den Antrag auf Drucksache 20/4051 in seiner 22. Sitzung am 30. November 2022 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Anträge auf Drucksachen 20/9740 und 20/4051 in seiner 71. Sitzung am 13. März 2024 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung zu beiden Vorlagen fand in der 73. Sitzung am 8. April 2024 statt. Es haben folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund,

Deutscher Landkreistag,

Deutscher Städte- und Gemeindebund,

Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.,

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.,

Dr. Noa Kerstin Ha, Berlin,

Professorin Dr. Karin Scherschel, Eichstätt,

Professor Dr. Daniel Thym, Konstanz,

Professor Dr. Gregor Thüsing, Bonn,

Die teilnehmenden Sachverständigen haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 20(11)471 zusammengefasst sind.

Weitere Einzelheiten zu der Anhörung können dem Protokoll der Sitzung entnommen werden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen über den Antrag auf Drucksache 20/9740 in seiner 78. Sitzung am 24. April 2024 abgeschlossen und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie die Gruppe BSW die Ablehnung empfohlen.

Die Beratungen über den Antrag auf Drucksache 20/4051 hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** ebenfalls in seiner 78. Sitzung am 24. April 2024 abgeschlossen und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, dass für sie im Vordergrund stehe, die Würde des Menschen zu schützen und daher auch Menschen mit einem Recht auf Asyl zu unterstützen. Dabei stelle sie in Frage, dass von Sozialleistungen ein maßgebender Anreiz für Migration ausgehe. Die öffentliche Anhörung habe genau dies gezeigt. Die Push-and-Pull-Theorie sei mehrere Jahrzehnte alt und habe sich überholt. Die antragsstellenden Fraktionen stützten sich aber genau hierauf. Sie hätten damit aber für ihre Feststellungen keine wissenschaftlich ausreichenden Belege. Die Gründe für Migration seien vielschichtig. Für Deutschland sei eine ausreichende Fachkräfteeinwanderung zentral. Hierfür bedürfe es entsprechender Angebote, Schulungen und Sprachangebote, damit die Menschen in Deutschland und auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen könnten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, Ziel ihres Antrags sei der Schutz des Sozialstaates in Deutschland. Ein System der Solidarität könne auch überfordert werden. Kommunen und Verwaltungen seien an ihre Grenzen gekommen. Die Anhörung von Experten habe gezeigt, Änderungen und Kürzungen in den Sozialleistungen seien rechtlich möglich. In der politischen Entscheidung sei ihr insbesondere wichtig, die Bezahlkarte flächendeckend umzusetzen, das Sachleistungsprinzip als vorrangig festzuschreiben sowie Asylverfahren zu beschleunigen und zu entbürokratisieren.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte, dass Änderungen in anderen Bereichen, beispielsweise mit dem eingeführten Chancen-Aufenthaltsrecht, wirkungsvoll und zu priorisieren seien. Die Anhörung habe gezeigt, der Bezug von Sozialleistungen sei nicht als ein entscheidendes Argument für Migration zu sehen. Der Rechtskreiswechsel Geflüchteter aus der Ukraine sei aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Kommunen vorgenommen worden und gerechtfertigt. Auch ständen den Geflüchteten die Unterstützungsleistungen zu, um in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Ebenso sei das Sachleistungsprinzip aus Gründen der

Kosten und des Verwaltungsaufwandes nicht auszuweiten. Die geforderten Änderungen im Asylrecht und im Grundgesetz seien rechtlich und sachlich nicht nachzuvollziehen

Die **Fraktion der FDP** führte aus, die Einführung der Bezahlkarte sei bereits umgesetzt. Die Anhörung habe gezeigt, dass es rechtlich möglich sei, auch weitere Punkte des Antrags der Fraktion der CDU/CSU umzusetzen. Die Bewertung der unterschiedlichen Gründe sei eine politische Entscheidung. Migrationsentscheidungen seien komplex; Sozialleistungen seien einer der Pull-Faktoren. Diese qualitativ zu messen, sei umstritten. Im Antrag der Fraktion der AfD sei insbesondere der Vorschlag zum Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten abzulehnen. Insgesamt seien die Vorschläge untauglich, die Migration zu verändern, und würden auch von der Verwaltungspraxis abgelehnt.

Die **Fraktion der AfD** betonte die Belastung der Kommunen und die Überforderung der Gesellschaft im Bereich der Migration. Sie sehe dringenden Handlungsbedarf, den zentralen Pull-Faktor für Migration, den Bezug von Bargeld einzustellen. Überweisungen von Teilen des freiverfügbaren Taschengeldes von 162 Euro nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in die Heimatländer seien dort in ihrem Umfang ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Auch bei Anerkennung der zwingenden Gründe auf Asyl und Flucht sei es richtig, ausschließlich Sachleistungen auszubringen, und dazu gehe der Antrag der CDU/CSU nicht weit genug.

Die **Gruppe Die Linke** führte aus, der Antrag der Fraktion der AfD zeige, dass diese die Spaltung der Gesellschaft anstrebe. Die Gruppe Die Linke spreche sich für Bargeldzahlungen aus. Das Bundesverfassungsgericht habe festgestellt, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Menschenrecht auch ausländischen Staatsangehörigen zustehe, die sich in Deutschland aufhielten. Für eine Absenkung der Leistungen bedürfe es eines Nachweises von geringeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt. Artikel 1 und Artikel 20 des Grundgesetzes (GG) unterlägen der Ewigkeitsgarantie nach Artikel 79 Absatz 3 GG. Die Vorschläge seien daher nicht verfassungsgemäß.

Die **Gruppe BSW** erläuterte, die Verantwortung des Staates, Menschen in Not zu helfen, sei in dem Antrag der Fraktion der AfD nicht erkennbar. Diese wolle den Geflüchteten nicht helfen. Viele Punkte des Antrags der Fraktion der CDU/CSU könne sie mittragen und werde ihm zustimmen, da auch sie den Pull-Faktor Sozialstaat in seiner Bedeutung anerkenne, während die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen dieses nicht sehen wollten oder nicht danach handelten.

Dem Ausschuss lag bei seinen Beratungen zu dem Antrag auf Drucksache 20/4051 eine Petition vor.

Berlin, den 24. April 2024

Maximilian Mörseburg
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt